



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Mit Zustellungsurkunde

DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke Mün-
chen / I.NI-S-M
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65117-651pä/006-2020#033

Bearbeitung: Ralf Terner

Telefon: +49 (89) 54856-117

Telefax: +49 (89) 54856-9699

E-Mail: TernerR@eba.bund.de

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.02.2021

EVH-Nummer: 3450360

Betreff: Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „13. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134 – 611pps/ 001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 102,090 bis 102,240 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in Landeshauptstadt München

Bezug: Ihr Antrag vom 18.12.2020, Az. E1637250100

Anlagen:

- Ausfertigung der Plangenehmigung vom 03.02.2021, Az. 651pä/006-2020#033
- Vordruck Baubeginnanzeige
- Vordruck Fertigstellungsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung der oben genannten Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HS 3 und Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Eine Ausfertigung des genehmigten Plans geht Ihnen mit getrennter Post zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Terner

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

An das

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München - Sachbereich 1

Arnulfstraße 9/11

80335 München

oder als Fax +49 (89) 54856-9699

Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens

Bauvorhaben: „13. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134 – 611pps/ 001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 102,090 bis 102,240 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in Landeshauptstadt München

Az. 651pä/006-2020#033 vom 03.02.2021

Verfahrensart: § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Mit der Ausführung der Bauarbeiten wird am begonnen.

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München
I.NI-S-M
Arnulfstraße 25-27
80335 München

Ort/ Datum:

Unterschriften.....

An das

Eisenbahn-Bundesamt

oder als Fax +49 (89) 54856-9699

Außenstelle München - Sachbereich 1

Arnulfstraße 9/11

80335 München

Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens

Bauvorhaben: „13. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.2015 (Az.: 61134 – 611pps/ 001-2300#003) für das Bauvorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 102,090 bis 102,240 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in Landeshauptstadt München

Az. 651pä/006-2020#033 vom 03.02.2021

Verfahrensart: § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Die Bauarbeiten wurden fertig gestellt am:

Sie entsprechen den festgestellten Unterlagen der o. g. Zulassungsentscheidung.

- Alle mit der Zulassungsentscheidung festgesetzten Auflagen, Nebenbestimmungen und Maßnahmen wurden erfüllt bzw. umgesetzt.
- Einige Auflagen, Nebenbestimmungen bzw. Maßnahmen sind nicht umgesetzt worden. Die noch nicht umgesetzten Teile des Vorhabens werden in der beiliegenden Tabelle aufgelistet.

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG

Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München

I.NI-S-M

Arnulfstraße 25-27

80335 München

Ort/ Datum:

Unterschriften.....



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München**

**Az. 651pä/006-2020#033
Datum: 03.02.2021**

Plangenehmigung

**zur 13. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 09.06.2015, Az.: 61134 – 611pps/ 001-
2300#003, Neubau 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt 1, München West, Bereich Laim bis
Karlsplatz**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**„Anpassung Baustraße: 13. Planänderung zu PFA 1 der 2. S-Bahn-
Stammstrecke München“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 102,090 bis 102,240

Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
DB Station & Service AG
DB Energie GmbH
vertreten durch die
DB Netz AG
Großprojekt 2.S-Bahn-Stammstrecke München
I.NI-S-M
Arnulfstraße 25 - 27
80335 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	5
A.4.2	Immissionsschutz: Baubedingte Erschütterungsimmissionen	5
A.4.3	Straßen, Wege und Zufahrten	6
A.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum	7
A.5	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	11
B.4.3	Immissionsschutz	12
B.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	12
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH (im Folgenden Vorhabenträger genannt), diese vertreten durch die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Anpassung Baustraße: 13. Planänderung zu PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke München“, in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 102,090 bis 102,240 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Verlegung und Anpassung einer Baustraße als Zufahrt zur geplanten Lärmschutzbrücke Süd südlich des bestehenden Eisenbahnkreuzungsbauwerkes Objekt V.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 09.06.2015 festgestellten (Az.: 61134-611pps/001-2300#003) und zuletzt mit Planänderungsbescheid vom 08.07.2020 (11.PÄ, Az.: 65113-651pä/005-2019#027) geänderten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 13. Planänderung, Planungsstand: 20.01.2021, 15 Seiten	ergänzt Anlage 1; genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur 13. Planänderung, Planungsstand: 25.09.2020, 1 Blatt	ergänzt Anlage 2; genehmigt
14.1.1C	Übersichtslageplan - Baulogistik Bau-km 100,6+00 - 103,0+90 zur 13. Planänderung, Planungsstand: 12.03.2020, Maßstab 1 : 2.500	ersetzt Anlage 14.1.1B; genehmigt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 13. Planänderung, Planungsstand: 25.09.2020, 4 Blätter	ergänzt Anlage 15.1; genehmigt
15.2.3C	Grunderwerbsplan Bau-km 101,6+05 - 102,3+16 zur 13. Planänderung, Planungsstand: 19.12.2019, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 15.2.3B; genehmigt
16.1E	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 13. Planänderung, Planungsstand: 20.01.2021, 133 Seiten	ersetzt Anlage 16.1D; genehmigt
16.2.2C	Konfliktplan Bau-km 101,6+05 - 102,3+16 zur 13. Planänderung, Planungsstand: 01/2020, Maßstab 1 : 2.500	ersetzt Anlage 16.2.2B; genehmigt
16.3.3C	Maßnahmenplan Bau-km 101,6+05 - 102,3+16 zur 13. Planänderung, Planungsstand: 01/2020, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Anlage 16.3.3B; genehmigt
19.5.5	Ergänzende Untersuchungen zur 10. Planänderung: Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 16.12.2019, 16 Seiten	nur zur Information

Die Änderungen sind in orangener Farbe kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.1.1 Die in den Unterlagen 16.1E und 16.3.3C dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstigen Maßnahmen sind so auszuführen und zu unterhalten, wie sie in den Antragsunterlagen und den Maßnahmenblättern dargestellt sind. Wiederherstellungsmaßnahmen sind mit Kurzbericht und Fotografie gegenüber der unteren Naturschutzbehörde bei der LH München nachzuweisen.

A.4.1.2 Erforderliche Rückschnitte von Gehölzstrukturen haben außerhalb des Verbotszeitraums 1.März bis 30.September zu erfolgen. Die Flächen sind nach dem Rückbau der Baustraße wiederherzustellen.

A.4.1.3 Die 5 zu fällenden Bäume sind in der nach Rückbau der Baustraße folgenden Vegetationszeit nachzupflanzen. Dies kann durch Ersatzpflanzung derselben Baumarten mit Stammumfang von 20-25 cm erfolgen und ist durch Rechnungskopie und Fotografien der unteren Naturschutzbehörde bei der LH München nachzuweisen.

A.4.2 Immissionsschutz: Baubedingte Erschütterungsimmissionen

A.4.2.1 Mindestabstand 0,5 m

Die Baustraße muss einen Mindestabstand von 0,5 m gegenüber den angrenzenden Gebäuden einhalten.

A.4.2.2 Messüberwachung

- A.4.2.2.1 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen — Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.
- A.4.2.2.2 Der Immissionsschutzbeauftragte hat im Rahmen der Messüberwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden und ansonsten unverzüglich entsprechende (weitere) Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungseinwirkungen vorzusehen.
- A.4.2.2.3 Messergebnisse sind zur späteren Beweissicherung in geeigneter Weise zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Auf Verlangen von Betroffenen sind diese über die sie selbst betreffenden Ergebnisse zu informieren.
- A.4.2.2.4 An schutzwürdigen Gebäuden und Anlagen, die sich in der Nähe von erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen befinden (insbesondere angrenzendes Werkstattgebäude auf Flurstück 240/4), sind gebäude- bzw. anlagentechnische Beweissicherungen durchzuführen.

A.4.3 Straßen, Wege und Zufahrten

- A.4.3.1.1 Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von den Vorhabenträgern oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichten zu beseitigen oder zu entschädigen.
- A.4.3.1.2 Unvermeidliche baubedingte Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht für Behelfsumfahrungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vorhabenträgern und den jeweils zuständigen Behörden zu regeln.
- A.4.3.1.3 Die Vorhabenträger haben sicherzustellen, dass für Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen

Straßenverkehrsamt eingeholt wird und deren etwaige Auflagen eingehalten werden.

A.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum

A.4.4.1 Die Vorhabenträger haben im Rahmen der §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen des erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grunderwerbs zu entschädigen.

A.4.4.2 Die Vorhabenträger haben hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

A.4.4.3 Während der Bauzeit haben die Vorhabenträger sicherzustellen, dass etwaige bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaige vorhabenbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträger. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 09.06.2015, Az. 61134-611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bau-km 100,6+00 – 105,9+96 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)

Gegenstand der vorliegenden 13. Planänderung ist die Verlegung und Anpassung einer Baustraße als Zufahrt zur geplanten Lärmschutzbrücke Süd südlich des bestehenden Eisenbahnkreuzungsbauwerkes Objekt V.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB Netz AG, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München, hat mit Schreiben vom 18.12.2020, Zeichen: I.NI-S-M 12, Konzernprojekt Nummer: E1637250100, eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung für die gegenständliche Planänderung beantragt. Der Antrag ist am 18.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.12.2020 und 15.01.2021 wurden die Vorhabenträger um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.01. und 26.01.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.01.2021, Az. 651pä/006-2020#033, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren keine Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Vorhabenträger haben dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihnen vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt.

Folgende Stellungnahme enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Untere Naturschutzbehörde (LH München, Ref. Stadtplanung und Bauordnung) Stellungnahme vom 11.12.2020

Folgende Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Straßenverkehrsbehörde - Kreisverwaltungsreferat LH München, Unterabt. 3 Temporäre Verkehrsanordnungen (KVR-III/3), Sachgebiet 7 Baustellen, Projekte (KVR-III/37) Stellungnahme vom 10.12.2020

Folgende Zustimmungen liegen vor:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Eigentümer und Nutzer der Flurstücke 232 und 240/6 Zustimmungen vom 29.10.2020
4.	Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 240/4 Zustimmung vom 03.02.2021

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen damit die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffener vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden,

wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines (Änderungs-)Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die genannten Punkte liegen im vorliegenden Vorhaben vor. Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG sind somit gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung einer Baustraße schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Planänderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts und liegt im berechtigten Interesse der Vorhabenträger.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Anstelle der planfestgestellten 11 Baumfällungen müssen 4 Platanen und 1 Schwarzpappel gefällt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat zugestimmt. Der nach der Baumschutzverordnung der LH München erforderlichen Genehmigung bedarf es aufgrund der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung nicht, § 75 Abs. 1 VwVfG.

Der Schutz von insbesondere Zauneidechsen erfolgt nach den planfestgestellten Bestimmungen.

Insgesamt sind durch die Anpassung der Baustraße keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. verfahrensleitende Verfügung vom 22.01.2021, Az. 651pä/006-2020#033). Dies wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen und entsprechenden Nebenbestimmungen unter A.4.1 abgesichert:

Aus Gründen des Artenschutzes müssen die Baumfällungen und der Gehölzrückschnitt außerhalb des Verbotszeitraums 1. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgen.

Nach dem Rückbau der Baustraßen erfolgen Ersatzpflanzungen für die Baumfällungen und werden rückgeschnittene Gehölzflächen wiederhergestellt.

Die untere Naturschutzbehörde bei der LH München ist entsprechend ihrer Zustimmung vom 11.12.2020 über die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu informieren.

B.4.3 Immissionsschutz

Im Hinblick auf Baulärm kann nach der eingeholten Untersuchung (Unterlage 19.5.5) bei der 20-tägigen Herstellung der Baustraße während der Asphaltierungs- und Verdichtungsarbeiten tagsüber nicht ausgeschlossen werden, dass der einschlägige Richtwert nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV Baulärm überschritten wird. Allerdings liegen Zustimmungserklärungen für die betroffenen Eigentümer und Nutzer der Flurstücke 232, 240/6 und 240/4 vor, so dass diese ohnehin nicht sehr wesentliche Beeinträchtigung der vorliegenden Plangenehmigung nicht entgegensteht.

Gleiches gilt im Hinblick auf baubedingte Erschütterungsimmissionen. Zudem wird durch die Nebenbestimmungen A.4.2 neben dem Sicherheitsabstand von 0,5 m die von den Vorhabenträgern vorgesehene Beweissicherung festgeschrieben.

B.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 vermeiden Beeinträchtigungen des an die Baustraße anschließenden öffentlichen Straßenraums.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Wenngleich Zustimmung zur vorliegenden Inanspruchnahme der Flurstücke 232 und 240/6 vorliegt und diese geringer als bisher ausfällt, sichern Nebenbestimmungen A.4.4 die Rechte der betroffenen Eigentümer und Nutzer ab.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Es sind keine erheblichen Belange oder Rechte ersichtlich, die der Baustraßenanpassung entgegenstehen oder das öffentliche Interesse gar überwiegen könnten.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 03.02.2021
Az. 651pä/006-2020#033
EVH-Nr. 3450360

Im Auftrag



